

Webinar zum Kartellrecht

RA Mag. Judith Feldner

Fit im Kartellrecht

LEXISNEXIS
WEBINAR

15.03.2023



Die drei Disziplinen des Kartellrechts

Kartellverbot



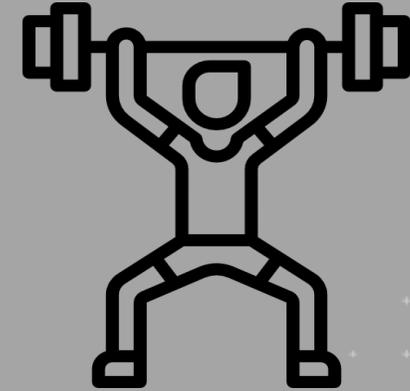
Kontrolle
abgestimmten
Verhaltens

Missbrauchsverbot



Kontrolle einseitigen
Verhaltens von
marktbeherrschenden
Unternehmen

Zusammenschlusskontrolle



Kontrolle der
Marktstruktur

Bei begründetem Verdacht einer Zuwiderhandlung: Hausdurchsuchung

1

Österreichische Zusammenschlusskontrolle

Allgemeines zur Zusammenschlusskontrolle

§§ 7 ff KartG

Anwendungsbereich

- ☞ Zusammenschlüsse von Unternehmen
- ☞ Zusammenschlusskontrolle greift, wenn Zusammenschluss bestimmte Schwellenwerte überschreitet

Zweck

- ☞ Verhinderung von Marktmacht durch externes Wachstum
- ☞ Verpflichtung der Unternehmen, dieses Wachstum den Wettbewerbsbehörden zu melden
- ☞ Ex-ante-Prüfung der zu erwartenden Wettbewerbswirkungen des Zusammenschlusses auf den Markt
- ☞ Abwendung negativer Folgen für die Märkte

Zusammenschlusstatbestände (1)

§ 7 KartG

Als Zusammenschluss in Österreich gelten

Z 1: **Erwerb eines Unternehmens** ganz oder zu einem wesentlichen Teil (Asset Deal)

- ☛ Wesentlich ist ein Unternehmensteil, wenn durch die Übertragung eine Marktposition übergeht.

Z 2: **Erwerb eines Rechts an der Betriebsstätte** eines anderen Unternehmers durch Betriebsüberlassungs- oder Betriebsführungsverträge

Z 3: der unmittelbare oder mittelbare **Anteilserwerb** bei Erreichung oder Überschreitung eines Beteiligungsgrades von **25 % bzw 50 %**

- ☛ Erwerbsgegenstand sind Anteile an Gesellschaften.
- ☛ unabhängig vom Erwerb einer Beherrschungsmöglichkeit (Unterschied zur Europäischen Fusionskontrolle)
- ☛ Tatbestand auch bei Erwerb von 25 % der Stimmrechte erfüllt – auch wenn der Kapitalanteil unter 25 % liegt

Z 4: das **Herbeiführen der Personengleichheit von zumindest 50 %** in bestimmten Organen

- ☛ relevante Organe: zB Geschäftsführung, Vorstand und Aufsichtsrat

Zusammenschlusstatbestände (2)

§ 7 KartG

Als Zusammenschluss in Österreich gelten

Z 5: sonstige Verbindung mit **beherrschendem Einfluss**

- ☞ Alleinige Kontrolle: Gesellschafter kann allein über strategische Entscheidungen im Unternehmen bestimmen (zB Erwerb der Stimmrechtsmehrheit) bzw solche Entscheidungen allein durch ein Veto verhindern.
- ☞ Gemeinsame Kontrolle: Zwei oder mehr Unternehmer haben die Möglichkeit, Aktionen zu blockieren, die das strategische Wirtschaftsverhalten ihres gemeinsamen Tochterunternehmens bestimmen (zB vertragliche Einräumung von Vetorechten).

Abs 2: Gründung eines **Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens**

- ☞ Gründern muss gemeinsame Kontrolle zukommen.
- ☞ Vollfunktionseigenschaft: auf Dauer Erfüllung aller Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit



Konzernprivileg: Nicht als Zusammenschluss gelten konzerninterne Umstrukturierungen.

Schwellenwerte (1)

§ 9 Abs 1 und 2 KartG

Anmeldepflicht hängt von der Größe der beteiligten Unternehmen ab
→ Zusammenrechnung der Umsatzerlöse des letzten Geschäftsjahres

Grundregel (Abs 1):

- ☞ weltweit insgesamt **mehr als EUR 300 Mio**,
- ☞ im Inland insgesamt **mehr als EUR 30 Mio**, davon mindestens zwei Unternehmen jeweils mehr als **EUR 1 Mio**, und
- ☞ mindestens zwei Unternehmen weltweit jeweils **mehr als EUR 5 Mio**

Ausnahme hiervon (Abs 2):

- ☞ Nur eines der beteiligten Unternehmen erzielte im Inland **mehr als EUR 5 Mio** und
- ☞ die übrigen beteiligten Unternehmen weltweit insgesamt **nicht mehr als EUR 30 Mio**.

Schwellenwerte (2)

§ 9 Abs 4 KartG

Werden die Umsatzschwellen des § 9 Abs 1 KartG nicht erfüllt, kann unter folgenden Voraussetzungen dennoch eine Anmeldepflicht bestehen:

Transaktionswertschwelle (Abs 4):

- ☞ Im letzten Geschäftsjahr weltweit insgesamt **mehr als EUR 300 Mio**,
- ☞ im letzten Geschäftsjahr im Inland insgesamt **mehr als EUR 15 Mio**,
- ☞ der **Wert der Gegenleistung** beträgt **mehr als EUR 200 Mio** und
- ☞ das zu erwerbende Unternehmen ist **in erheblichem Umfang im Inland tätig**.

Wert der Gegenleistung: alle Vermögensgegenstände und sonstigen geldwerten Leistungen, die der Veräußerer vom Erwerber im Zusammenhang mit dem infrage stehenden Zusammenschluss erhält (zB Barmittel, Wertpapiere oder immaterielle Vermögenswerte)

Schwellenwerte (3)

§ 9 Abs 4 Z 4 KartG

„... das zu erwerbende Unternehmen ist in erheblichem Umfang im Inland tätig“

Zweistufige Prüfung

- 👉 **Aktuelle Tätigkeit** des Zielunternehmens im Inland: abzustellen auf den Zeitpunkt der Durchführung des Zusammenschlusses
 - Marktbezug
 - auch bei Tätigkeiten, die inländischem Marktzutritt dienen (zB Arzneimittelzulassungen)
- 👉 Inländische Tätigkeit erfolgt in **erheblichem Umfang**:
 - erhebliche Inlandstätigkeit bei Standort im Inland
 - Die (Geschäfts-)Tätigkeit des Zielunternehmens ist entscheidend.
 - Rsp: Erheblichkeit jedenfalls bei mehr als 10 % Anteil auf einem Segment

Auslegungshilfe: Leitfaden der BWB zur Transaktionswert-Schwelle

Schwellenwerte (4)

§ 9 Abs 3 KartG

Medienzusammenschlüsse unterliegen besonderen (strengerem) Vorschriften
→ Multiplikatorregel

Medienzusammenschluss (Abs 3):

- ☞ Umsätze von Medienunternehmen und -diensten sind mit **200**,
- ☞ jene von Medienhilfsunternehmen mit **20 zu multiplizieren**.



Die Multiplikatorregel gilt nur bei

- der weltweiten (Z 1) und der Inlandsumsatzschwelle (Z 2) des § 9 Abs 1 KartG
- sowie bei der weltweiten (Z 2) des § 9 Abs 2 KartG.

Schwellenwerte (5)

Zusammenfassung der Grundsätze

- ☛ Für die Anmeldepflicht müssen die **Umsatzschwellen** erreicht werden.
- ☛ Sämtliche Umsatzerlöse beziehen sich auf **beteiligte Unternehmen**:
 - variiert je nach Zusammenschlusstatbestand
 - Auslegungshilfe: konsolidierte Mitteilung der Europäischen Kommission zu Zuständigkeitsfragen
- ☛ Umsatzerlöse **verbundener Unternehmen sind zur Gänze zuzurechnen**:
 - Konzernunternehmen, abhängige bzw herrschende Unternehmen, gemeinsam beherrschte Unternehmen, Schwestergesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen und Minderheitsbeteiligungen von 25 % und mehr
- ☛ Abzustellen ist auf das **letzte Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss**:
 - Gemeint ist das Geschäftsjahr, das bei Durchführung bereits beendet ist.
 - Für die Berechnung heranzuziehen sind geprüfte Jahresabschlüsse.

Schwellenwerte-Beispiel

§ 9 Abs 1 KartG

Sachverhalt:

Das Unternehmen **A** beabsichtigt, 27 % der Anteile an Unternehmen **B** zu erwerben. Der Rest der Anteile befindet sich im Streubesitz.

A erzielte im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz von **EUR 5 Mrd** weltweit und **EUR 29 Mio** in Österreich.

B erzielte im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz von **EUR 50 Mio** weltweit und **EUR 2 Mio** in Österreich.

Ergebnis:

→ **Umsatzschwellen des § 9 Abs 1 KartG sind erfüllt:**

A und B erwirtschafteten weltweit insgesamt mehr als **EUR 300 Mio**, in Österreich insgesamt mehr als **EUR 30 Mio**, davon beide Unternehmen jeweils mehr als **EUR 1 Mio** und beide weltweit jeweils mehr als **EUR 5 Mio**.

→ **Die Ausnahme nach Abs 2 kommt nicht zur Anwendung.**

Schwellenwerte-Beispiel Transaktionswertschwelle

§ 9 Abs 4 KartG

Sachverhalt:

Das Unternehmen **A** beabsichtigt, 27 % der Anteile an Unternehmen **B** zu erwerben. Der Kaufpreis beträgt ca **EUR 210 Mio**. B betreibt ein großes Sportfachgeschäft mit mehreren Standorten in Österreich.

A erzielte im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz von **EUR 5 Mrd** weltweit und **EUR 2 Mio** in Österreich.

B erzielte im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz von **EUR 400 Mio** weltweit und **EUR 18 Mio** in Österreich.

Ergebnis:

→ **Umsatzschwellen des § 9 Abs 1 KartG sind nicht überschritten:**

A und B erwirtschafteten zwar weltweit insgesamt mehr als **EUR 300 Mio**, in Österreich jeweils mehr als **EUR 1 Mio** und weltweit jeweils mehr als **EUR 5 Mio**. Allerdings wird die **EUR 30 Mio**-Schwelle in Österreich nicht erreicht.

→ **Dennoch besteht eine Anmeldepflicht nach § 9 Abs 4 KartG:** A und B erwirtschafteten weltweit insgesamt mehr als **EUR 300 Mio**, in Österreich mehr als **EUR 15 Mio** und der Wert der Gegenleistung (Kaufpreis) beträgt mehr als **EUR 200 Mio**. B ist zudem in **erheblichem Umfang im Inland** tätig, da es in Österreich mehrere Standorte gibt und der Umsatz mehr als EUR 1 Mio beträgt.

Schwellenwerte-Beispiel Medienzusammenschluss

§ 9 Abs 3 KartG

Sachverhalt:

Das Rundfunkunternehmen **A** (Medienunternehmen nach § 8 Abs 1 Z 1 und Z 2 KartG) beabsichtigt, 100 % der Anteile an dem Filmverleih-unternehmen **B** (Medienhilfsunternehmen nach § 8 Abs 2 KartG) zu erwerben.

A erzielte im letzten Geschäftsjahr einen weltweiten Umsatz von **EUR 15 Mio**, davon **EUR 9 Mio** in Österreich.

B hat im letzten Geschäftsjahr einen weltweiten Umsatz von **EUR 5,5 Mio** erwirtschaftet, davon **EUR 90.000** in Österreich.

→ **Umsatzschwellen des § 9 Abs 1 KartG sind grundsätzlich nicht erreicht.**

Anwendung der Multiplikatorregel:

A erzielte im letzten Geschäftsjahr einen weltweiten Umsatz von **EUR 3 Mrd (15 x 200)**, davon **EUR 1,8 Mrd (9 x 200)** in Österreich.

B hat im letzten Geschäftsjahr einen weltweiten Umsatz von **EUR 110 Mio (5,5 x 20)** erwirtschaftet, davon **EUR 1,8 Mio (90.000 x 20)** in Österreich.

→ **Umsatzschwellen des § 9 Abs 1 KartG sind erreicht, die Ausnahme gemäß § 9 Abs 2 KartG ist nicht anwendbar und der Medienzusammenschluss ist anmeldepflichtig.**

Möglicher Verfahrensablauf

Pränotifikationsgespräche

- ☞ einer formellen Anmeldung vorgelagert
- ☞ nicht der Regelfall, aber zB bei komplexen Fällen oder hohen Marktanteilen

Anmeldung

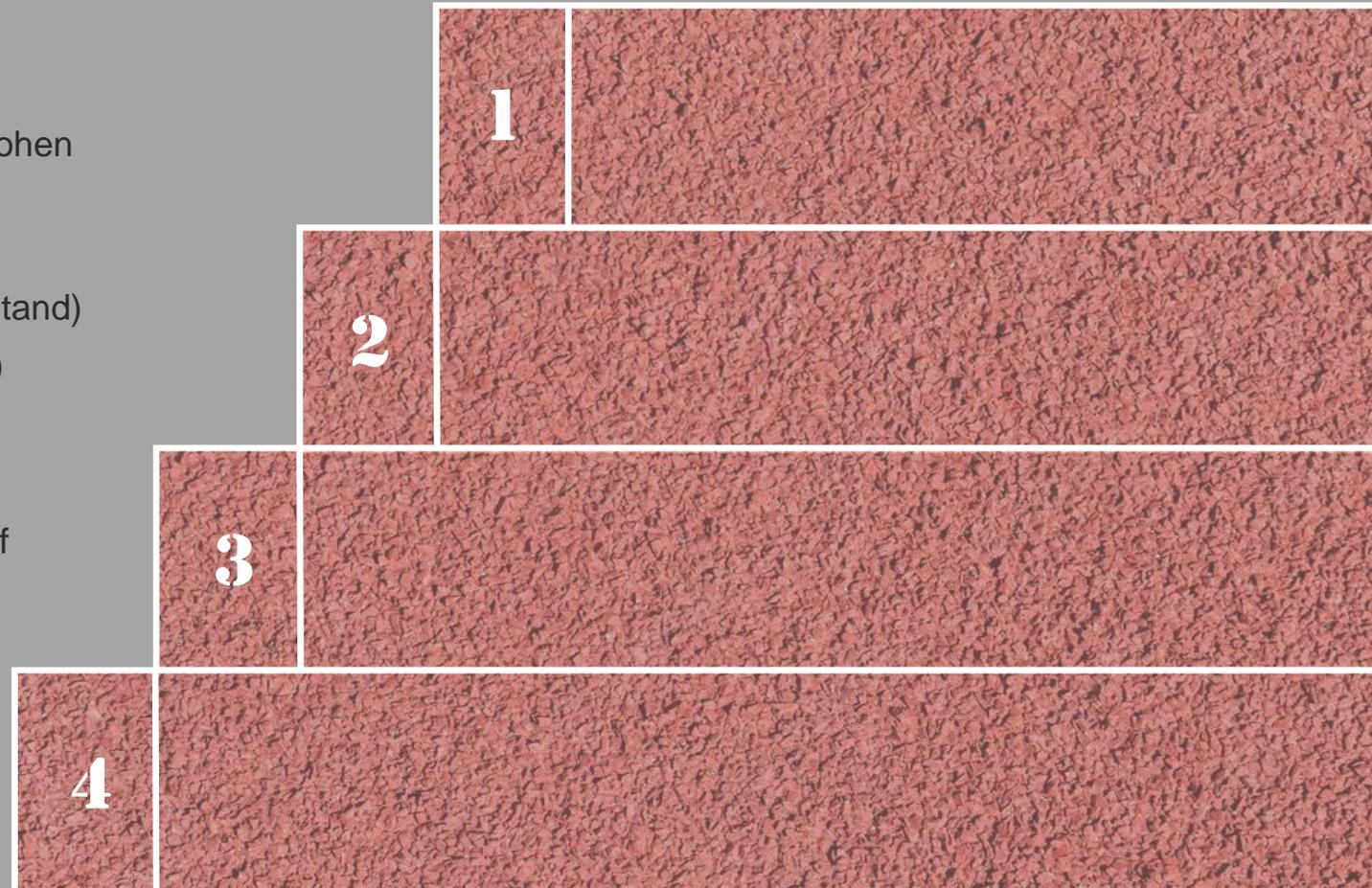
- ☞ Angaben über den Zusammenschluss (Beteiligte, Tatbestand)
- ☞ Angaben über die Unternehmen (Umsätze, Marktanteile)

Phase I

- ☞ Freigabe (innerhalb von 4 Wochen bzw Verlängerung auf 6 Wochen möglich)
- ☞ Prüfungsverzicht oder
- ☞ Prüfungsanträge der Amtsparteien

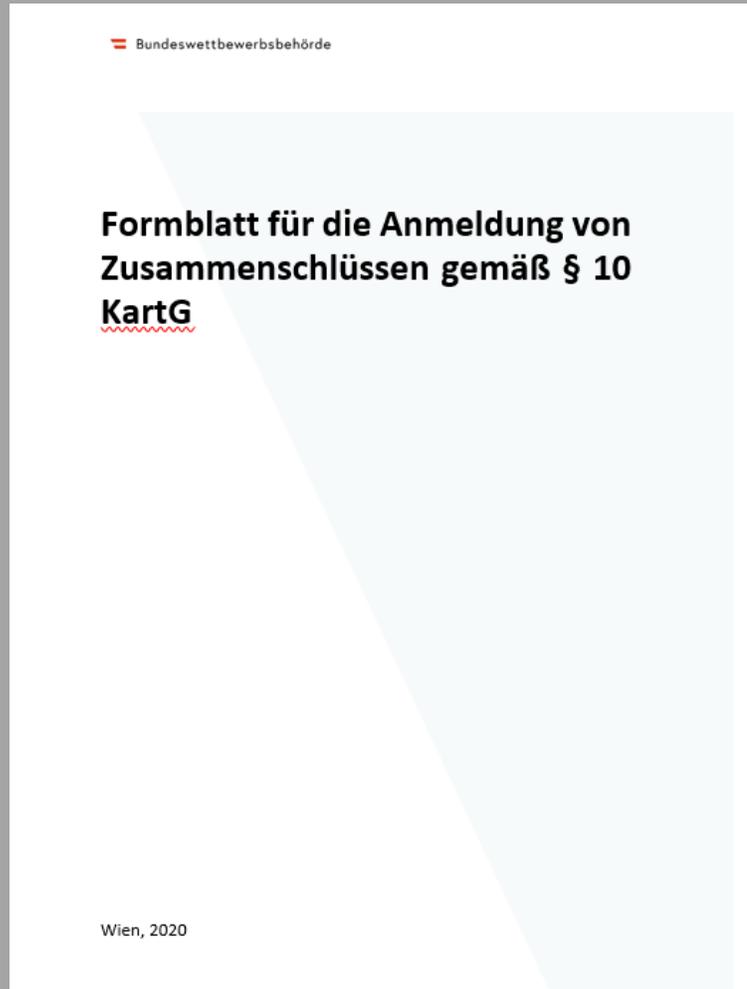
Phase II vor dem Kartellgericht

- ☞ genauere Untersuchung potenzieller Auswirkungen auf den Wettbewerb
- ☞ 5 Monate (Verlängerung auf 6 Monate möglich)



Anmeldung

Ausschnitt Formblatt der BWB



Abschnitt 1

1. Beschreibung des Vorhabens

- 1.1. Erstellen Sie eine aussagekräftige Zusammenfassung des angemeldeten Zusammenschlusses in Deutsch und Englisch zu den Angaben unter Pkt 1.2, einschließlich der Namen der beteiligten Unternehmen sowie ggf der Unternehmen/Personen, die diese letztlich alleine oder gemeinsam kontrollieren (wirtschaftliche Eigentümer) ³, der Art des Zusammenschlusses und der betroffenen Geschäftszweige samt ÖNACE-Code ⁴ als Grundlage für die Bekanntmachung auf der Website der Bundeswettbewerbsbehörde nach § 10b Abs 1 WettbG iVm § 10 Abs 3 Z 2 KartG. Zweck der Zusammenfassung ist, einen Dritten in die Lage zu versetzen, sein Recht auf Stellungnahme gem § 10 Abs 4 wirksam wahrzunehmen.
- 1.2. Beschreiben Sie den angemeldeten Zusammenschluss unter Angabe der beteiligten Unternehmen, der Art des Vorhabens und der Tätigkeitsbereiche der beteiligten Unternehmen, sowie die nach Durchführung des Zusammenschlusses vorgesehenen Eigentums- und Kontrollverhältnisse. Veranschaulichen Sie den angemeldeten Zusammenschluss anhand von Organisationstabellen und/oder Diagrammen.
- 1.3. Machen Sie genaue Angaben zu den strategischen und wirtschaftlichen Beweggründen für das Zusammenschlussvorhaben. Legen Sie im Fall einer Anmeldebedürftigkeit gemäß § 9 Abs 4 KartG auch die für das Zielunternehmen in Aussicht genommene Geschäftsstrategie für die nächsten drei Jahre dar.

³ Sollte es sich bei diesen Rechtsträgern lediglich um Holding-, Zwischen-, Zweck-, Erwerbsgesellschaften oder sonstige Transaktionsvehikel handeln, bezeichnen Sie auch jene operativen Einheiten, die den materiellen Gegenstand des Zusammenschlusses bilden (vgl § 20 KartG).

⁴ Für jeden Geschäftszweig sind die Abteilungen und Klassen bzw Unterklassen gem ÖNACE 2008 anzugeben („ÖNACE 4-Steller“ bzw „ÖNACE 5-Steller“, zB C 11.05 Herstellung von Bier, J 61.20-0 Drahtlose Telekommunikation). Zur Struktur von ÖNACE 2008 sh die Website von Statistik Austria.

Freigabe oder Untersagung?

Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung (§ 12 Abs 1 KartG)

- ☛ Prüfung des Zusammenschlussvorhabens in Phase I durch die Amtsparteien und in Phase II vom Kartellgericht dahingehend, ob durch den Zusammenschluss eine **marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt** wird oder ob wirksamer Wettbewerb sonst erheblich behindert wird
- ☛ Marktbeherrschungstest („**dominance test**“): Je konzentrierter die Marktstruktur ist, desto weniger Wettbewerb entsteht, was sowohl zu höheren Preisen als auch zu höherem Profit als unter stärkeren Wettbewerbsbedingungen führt.
- ☛ Mit KaWeRÄG 2021 wurde zusätzlich der sog SIEC (*Significant Impediment of effective Competition*) Test eingeführt, womit künftig ein Zusammenschluss auch dann zu untersagen ist, wenn wirksamer Wettbewerb **erheblich behindert wird**.
- ☛ **Auflagen** und **Beschränkungen** sind ebenfalls möglich (Veräußerungsverpflichtungen oder Verhaltenszusagen).

Vollzugsverbot

§ 17 KartG

- ☞ Zusammenschlussvorhaben darf erst nach Freigabe vollzogen werden.
- ☞ Auch faktische Einflussnahme vor Freigabe ist verboten.
- ☞ Bei Verstoß: Geldbuße bis zu 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes

Bisher höchste Geldbuße mit EUR 9,6 Mio in Sachen *Facebook/Giphy*.

Geldbuße gegen Facebook wegen verbotener Durchführung rechtskräftig

31.08.2021

Am 22.07.2021 verhängte das Kartellgericht die von der BWB auf Basis eines Settlements mit Facebook beantragte Geldbuße iHv EUR 9,6 Mio gegen Facebook wegen der verbotenen Durchführung des Zusammenschlusses mit Giphy.

Europäische Fusionskontrolle (1)

FKVO

Anwendungsbereich

Die FKVO gilt für alle **Zusammenschlüsse** von **gemeinschaftsweiter Bedeutung** (Art 1 Abs 1 FKVO).

Zusammenschlusstatbestand (Art 3 Abs 1 FKVO):

- ☞ Fusion
- ☞ Kontrollerwerb (der Erwerb einer Beteiligung von 25 % oder mehr, die keine Kontrolle vermittelt, ist nach der FKVO kein Zusammenschlusstatbestand → nach dem KartG hingegen schon)
- ☞ Gründung eines Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens



Gemeinschaftsweite Bedeutung (Art 1 Abs 2 und 3 FKVO)

- ☞ Bestimmung allein anhand quantitativer Schwellenwerte

Europäische Fusionskontrolle (2)

Art 1 Abs 2 und 3 FKVO

Schwellenwerte (Abs 2)

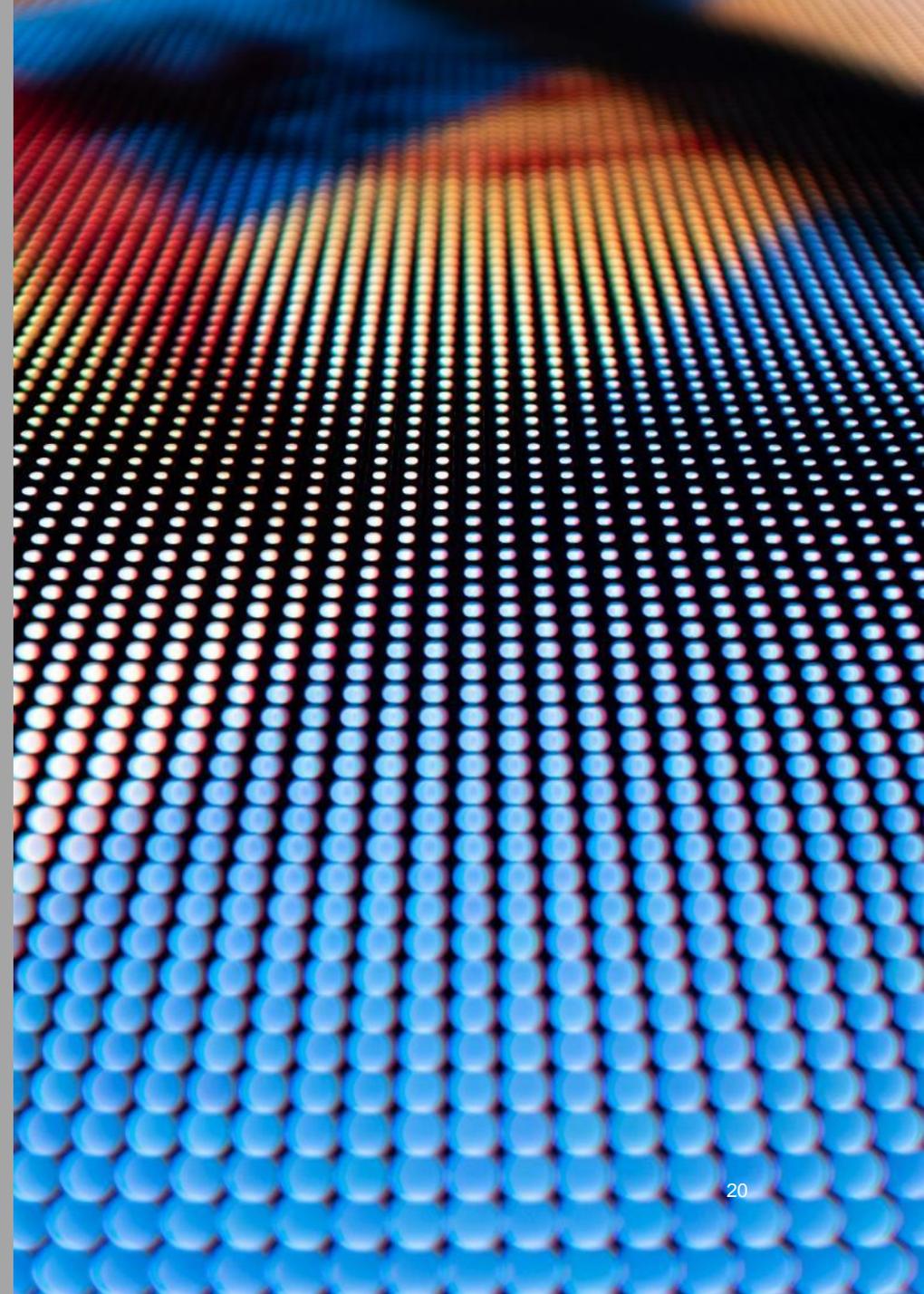
- ☞ weltweit insgesamt **mehr als EUR 5 Mrd** und
- ☞ mindestens zwei Unternehmen EU-weit jeweils **mehr als EUR 250 Mio**

Ausnahme: jeweils mehr als 2/3 des EU-weiten Gesamtumsatzes im selben MS

Wenn die Schwellen nach Abs 2 nicht erreicht werden, besteht dennoch Anmeldepflicht (Abs 3)

- ☞ weltweit insgesamt **mehr als EUR 2,5 Mrd**,
- ☞ in mindestens 3 Mitgliedstaaten jeweils **mehr als EUR 100 Mio**,
- ☞ in mindestens 3 dieser Mitgliedstaaten mindestens zwei Unternehmen jeweils **mehr als EUR 25 Mio** und
- ☞ EU-weit mindestens 2 Unternehmen jeweils **mehr als EUR 100 Mio**

Ausnahme: jeweils mehr als 2/3 des EU-weiten Gesamtumsatzes im selben MS



Europäische Fusionskontrolle (3)

FKVO vs nationales Recht



One-Stop-Shop-Prinzip: Sind die Anforderungen der FKVO erfüllt, dann ist die Anmeldung bei der Europäischen Kommission vorzunehmen.

Grundregel: wenn Schwellen der FKVO erfüllt → keine Anmeldepflicht in EU-Mitgliedstaaten

Aber Möglichkeit der Verweisung:

- ☞ Prüfung in mindestens 3 Mitgliedstaaten oder
- ☞ zwischenstaatlicher Handel wird beeinträchtigt

} **FKVO** trotz fehlender gemeinschaftsweiter Bedeutung

- ☞ Antrag durch Anmelder oder
- ☞ Antrag eines Mitgliedstaats

} **nationales Recht**, weil Wettbewerb eines Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigt wird

- ☞ kumulative nationale Sonderprüfungszuständigkeit bei Medienzusammenschlüssen / Minderheitsbeteiligungen

2

Hausdurchsuchung

Allgemeines zur Hausdurchsuchung

- ☞ Die Hausdurchsuchung ist im Fall eines begründeten Anfangsverdachts ein Instrument, um Beweise bei Unternehmen zu finden.
- ☞ Hausdurchsuchungen bieten die Möglichkeit, **Beweismittel zur Aufdeckung kartellrechtswidriger Verhaltensweisen zu sichern**, um beim Kartellgericht in der Folge einen Geldbußenantrag stellen zu können.

Zuständige Behörden

- ☞ Bundeswettbewerbsbehörde
- ☞ Europäische Kommission
- ☞ Ablauf der Hausdurchsuchungen durch diese Behörden sehr ähnlich ausgestaltet
- ☞ BWB unterstützt bei Hausdurchsuchungen der Kommission in Österreich.

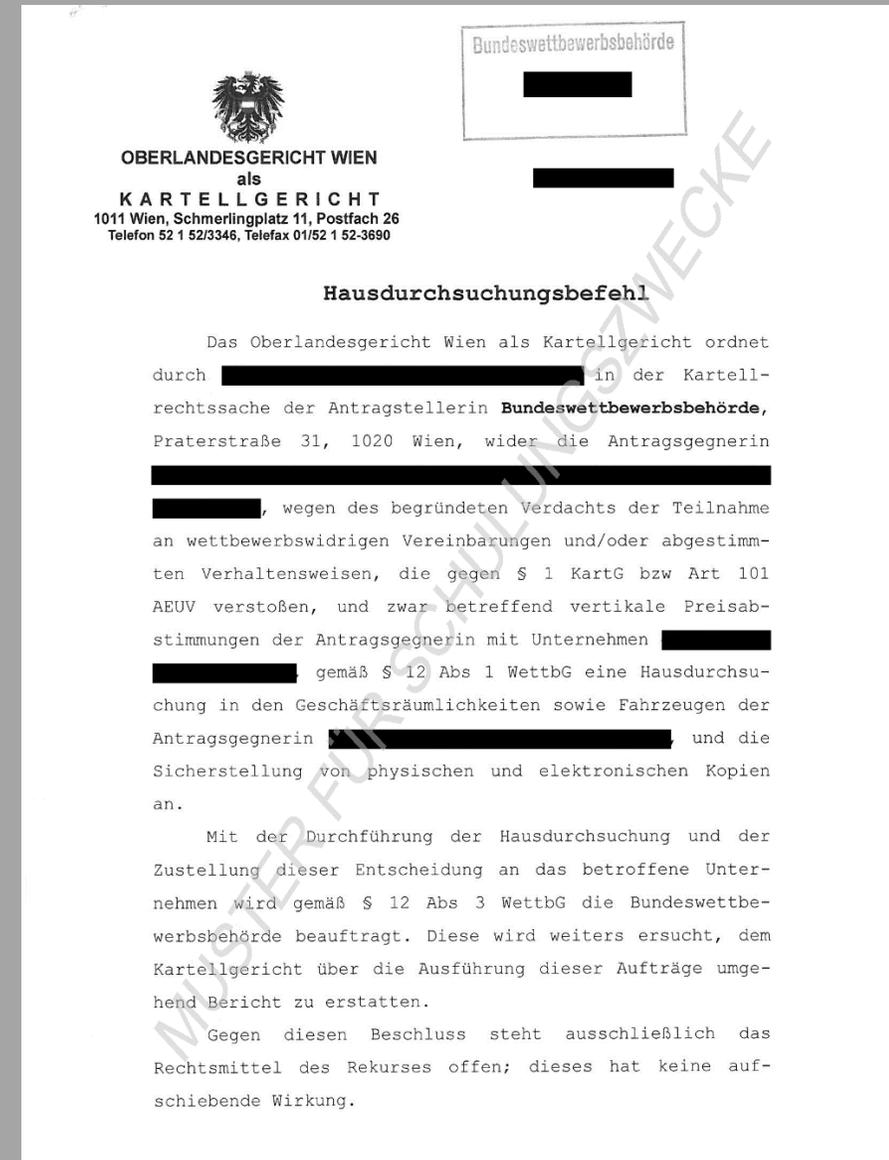
Welche Unternehmen sind betroffen?

- ☛ Hausdurchsuchungen können bei allen Unternehmen stattfinden, bei denen wahrscheinlich ist, dass sich Unterlagen finden, die **zur Aufklärung eines Kartellrechtsverstoßes** beitragen können.
- ☛ Die meisten Hausdurchsuchungen finden bei **Unternehmen** statt, die eines **Kartellrechtsverstoßes verdächtig sind**.
- ☛ Der Hausdurchsuchungsbefehl kann sich aber auch gegen Unternehmen richten, **die nicht am Kartellrechtsverstoß beteiligt sind** (zB kritische Verträge finden sich bei Kunden).
- ☛ Die Hausdurchsuchung ist eine **Ermittlungsmaßnahme** und bedeutet noch nicht, dass tatsächlich ein Kartellrechtsverstoß vorliegt.



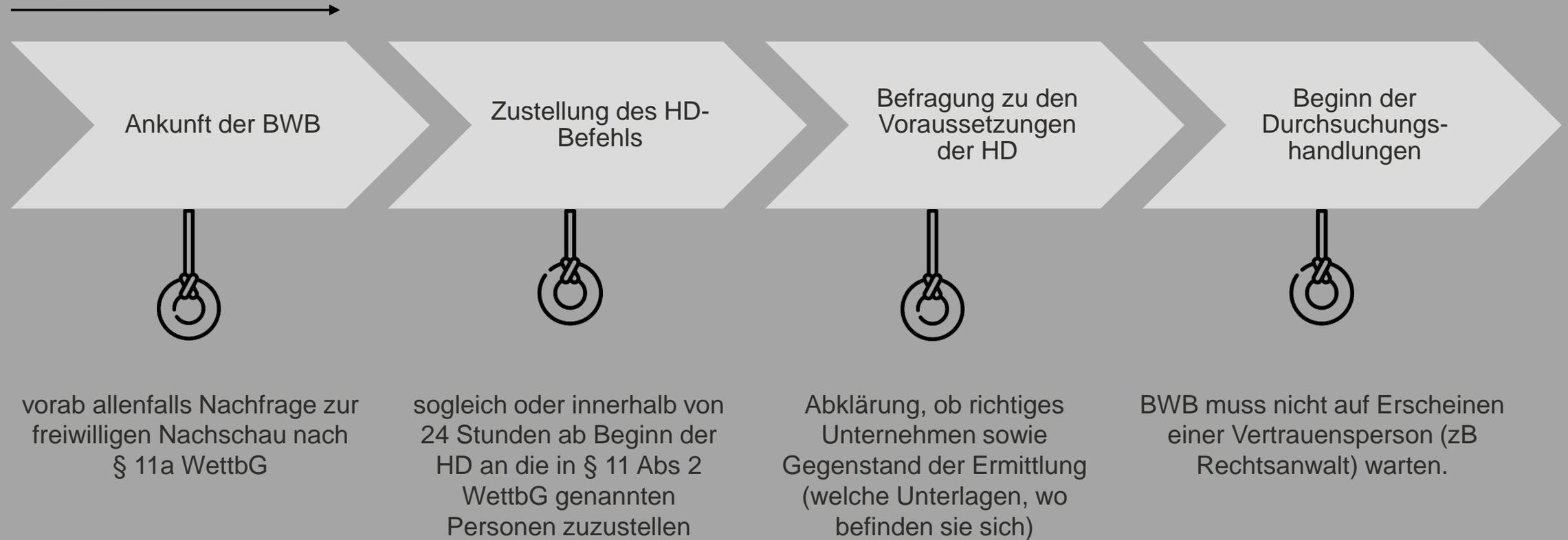
Voraussetzungen

- ☛ **Antrag auf Bewilligung beim Kartellgericht:** In Österreich erlässt nicht die BWB selbst den Hausdurchsuchungsbefehl (anders: deutsches BKartA, Europäische Kommission sowie die meisten nationalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten).
- ☛ Vorliegen eines **begründeten Verdachts** einer Zuwiderhandlung gegen §§ 1, 5 oder 17 KartG oder Art 101 oder 102 AEUV: Vorliegen von Tatsachen, aus denen vertretbar und nachvollziehbar geschlossen werden kann, dass eine Zuwiderhandlung gegen die im Gesetz genannten Wettbewerbsbestimmungen vorliegt
- ☛ **Ausstellung eines Hausdurchsuchungsbefehls** durch das Kartellgericht (hier ist der Untersuchungsgegenstand festgelegt)



Ablauf einer Hausdurchsuchung

Dauer: wenige Stunden bis Wochen (abhängig von der IT-Datenauswertung)
am konkreten Tag bis ca 20 Uhr (aber auch über Nacht möglich)



Befugnisse der Wettbewerbsbehörden

Im Rahmen des Untersuchungsgegenstands haben die Wettbewerbsbehörden folgende Befugnisse:

- ☞ **Zugang zum Unternehmen** während der üblichen Geschäftszeiten
- ☞ Zugang zu **allen Räumlichkeiten** des Unternehmens sowie uU auch Privaträumlichkeiten
- ☞ **Prüfung von unternehmensbezogenen Unterlagen**, Aufzeichnungen und Büchern im Hinblick auf den Gegenstand der Untersuchung (insbesondere auch aller Computersysteme)
- ☞ **Anfertigung von Kopien** relevanter Dokumente und Dateien
- ☞ **Fragerecht: Einholung von Erläuterungen** zu Tatsachen oder Unterlagen, die mit dem Gegenstand und dem Zweck der Ermittlung im Zusammenhang stehen
- ☞ **Versiegelung von Räumlichkeiten oder Unterlagen** des Unternehmens



Verhalten während der Hausdurchsuchung

Rechte und Pflichten

Pflichten

- ☞ **Allgemeine Kooperationspflicht:** Gewährung von Zutritt, Anfertigung von Kopien ermöglichen, Unterlassen der Vernichtung von Unterlagen bzw Daten, Auskünfte rein tatsächlicher Art
- ☞ Vorteile bei intensiverer Kooperation → geringere Dauer der Hausdurchsuchung

Rechte

- ☞ **Versiegelungsrecht bei bestimmten Unterlagen:** nur bei gesetzlich anerkannter Pflicht zur Verschwiegenheit bzw bei Aussageverweigerungsrecht nach § 157 Abs 1 Z 2 StPO → Unterlagen werden versiegelt und dem Kartellgericht vorgelegt.
- ☞ **Versiegelungsrecht bei Kategorien von Unterlagen:** wenn die Bezeichnung bestimmter Unterlagen die Hausdurchsuchung verzögern würde → Kategorien von Unterlagen werden versiegelt bei der BWB hinterlegt, die der Betroffene innerhalb einer Frist (mindestens 2 Wochen) einzeln zu bezeichnen hat.

Leitfaden der BWB zu Hausdurchsuchungen

dient dem Überblick über die Vorgehensweise bei einer HD durch die BWB

- ☞ BWB veröffentlichte den aktualisierten Leitfaden im Juli 2022:
 - **Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten** bei Siegelbruch oder mangelnder Mitwirkung
 - **Schutz der Korrespondenz** zwischen Unternehmen und unabhängigem Rechtsbeistand nach Maßgabe der europäischen Rsp
 - nähere Erläuterung zur **Versiegelung von Unterlagen**
- ☞ entspricht der geltenden Gesetzeslage, der aktuellen Rsp sowie dem neuesten Stand der Praxis
- ☞ Link: [Leitfaden Hausdurchsuchungen](#)

Rechtsschutz

Bekämpfung des Hausdurchsuchungsbefehls

Rekurs an das Kartellobergericht

- ☞ **gegen Beschluss**, mit dem das Kartellgericht den Hausdurchsuchungsbefehl genehmigt
- ☞ binnen 14 Tagen ab Zustellung
- ☞ keine aufschiebende Wirkung → BWB wird nicht daran gehindert, Hausdurchsuchung durchzuführen
- ☞ Beispiel: zu weit gefasster Untersuchungsgegenstand (Kartellgericht erlässt Hausdurchsuchungsbefehl im vollen beantragten Umfang, obwohl es begründeten Anfangsverdacht nur in eingeschränktem Bereich als gegeben sieht)

Bekämpfung von Durchführungshandlungen

Maßnahmebeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

- ☞ **gegen Exzess** der Mitarbeiter der BWB anlässlich einer Hausdurchsuchung
- ☞ Nur bei einem solchen Überschreiten wird das Handeln der BWB zugerechnet.
- ☞ Beispiel: Durchführung ohne gerichtliche Anordnung oder Durchsuchung von Orten, die nicht vom Hausdurchsuchungsbefehl gedeckt sind

Fragen



Danke.

ETH

Kontakt

RA Mag. Judith Feldner

j.feldner@eh.at

0676/83647278

Vienna Office

Wienerbergstraße 11

1100 Wien | Vienna

Österreich | Austria

+43 1 606 3647 0 (T)

+43 1 606 3647 58 (F)

Klagenfurt Office

Sterneckstraße 19

9020 Klagenfurt

Österreich | Austria

+43 463 203 36 4 (T)

+43 463 203 36 4 599 (F)

Graz Office

Frauengasse 5

8010 Graz

Österreich | Austria

+43 316 3647 (T)

+43 316 3647 58 (F)

Brussels Office

Rond-Point Schuman 6, 7th Floor

1040 Brüssel | Brussels

Belgien | Belgium

+32 2 234 6386 (T)

Die Informationen, Meinungen und Rechtsansichten in diesem Dokument sind nicht als umfassende Darstellung gedacht und können eine individuelle, auf die Besonderheiten des Sachverhaltes bezogene Prüfung jedenfalls nicht ersetzen.



NEU
BEI LEXISNEXIS

Caselex
Fusionskontrolle
leicht gemacht

▪ Caselex ist ein **weltweit führendes Recherchetool zur Fusionskontrolle**, das 58 Jurisdiktionen aus fünf Kontinenten abdeckt.

58
Jurisdiktionen
abgedeckt

▪ Der Zugriff auf mehr als 20.000 übersetzte Entscheidungen von Wettbewerbsbehörden ermöglicht Ihnen die **zuverlässige Beurteilung Ihres Falls**.

20.000+
Entscheidungen von
Wettbewerbsbehörden

▪ Bereits mehr als **100 Kanzleien, Unternehmen und Behörden** weltweit vertrauen auf die Expertise von Caselex.

100+
Kund:innen weltweit

 **CASELEX**
Ein Produkt von LexisNexis®

JETZT TESTEN!
E-Mail: sales@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-0
www.caselex.at



CASELEX

Ein Produkt von LexisNexis®

Die umfangreiche Datenbank für Marktdefinitionen und Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden



Die Expert:innen von Caselex übersetzen jede Entscheidung ins Englische und ergänzen sie um Analysen, die Ihnen die Interpretation erleichtern.

Das Modul „Market Definitions“ enthält mehr als 65.000 Marktdefinitionen in englischer Sprache, abgeleitet aus mehr als 20.000 Entscheidungen von Wettbewerbsbehörden der letzten 23 Jahre. Es werden 58 Jurisdiktionen aus fünf Kontinenten abgedeckt.

Das „Remedies Module“ unterstützt Sie mit Entscheidungsanalysen von weltweit 40 Wettbewerbsbehörden.



Warum Sie schon heute Caselex nutzen sollten:



Sie sparen Zeit

Mit Caselex finden Sie rasch genau die Entscheidungen, die für Ihre Fall relevant sind.

Eventuelle Hindernisse für Ihren Fall können schon sehr früh im Prozess erkannt und berücksichtigt werden.



Sie sparen Kosten

Caselex ist die One-Stop-Shop Informationsquelle, die Sie zur Beurteilung Ihrer Fälle benötigen.



Sie optimieren Ihre Prozesse

Caslex steigert die Effizienz und Geschwindigkeit ihrer Rechercheprozesse.



Erfolgreich mit Caselex

Caselex unterstützt Sie mit Ihrem Business zu wachsen.



Ein Produkt von LexisNexis®

JETZT TESTEN!

E-Mail: sales@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-0
www.caselex.at

